

Organisationsreglement

Rechnungsprüfungskommission Rüschlikon

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen und Zweck	3
Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Zusammensetzung	3
Art. 4	Wahl	3
Art. 5	Fachkunde	3
Art. 6	Unvereinbarkeit	3
Art. 7	Stellung	3
2.	Organisation	4
Art. 8	Aktuarat	4
Art. 9	Entschädigung	4
3.	Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 10	Aufgaben	4
Art. 11	Sachliche Zuständigkeit	4
Art. 12	Räumlich organisatorische Zuständigkeit	4
4.	Rechte und Pflichten	4
Art. 13	Mitwirkungspflicht	4
Art. 14	Zugang zu Informationen	5
Art. 15	Antragsrecht	5
5.	Geschäftsführung	5
Art. 16	Sitzungen	5
Art. 17	Traktandenliste und Einladung	6
Art. 18	Aktenauflage	6
Art. 19	Teilnahmepflicht	6
Art. 20	Beschluss-Prinzip	6
Art. 21	Geschäftsbehandlung	6
Art. 22	Abstimmung	6
Art. 23	Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse	6
Art. 24	Ausstandspflicht	6
Art. 25	Protokollführung	7
Art. 26	Schweigepflicht	7
Art. 27	Kollegialitätsprinzip	7
Art. 28	Unterschriftsberechtigung	7
Art. 29	Aktenaufbewahrung	7
6.	Schlussbestimmungen	7
Art. 30	Genehmigung und Inkrafttreten	7

1. Grundlagen und Zweck

Art. 1 Grundlagen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein politisches Prüforgan. In den Art. 44 bis 47 der Gemeindeordnung Rüşchlikon sind die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Herausgabe von Unterlagen und die Prüfungsfristen geregelt.

² Das Organisationsreglement ist durch die Rechnungsprüfungskommission zu genehmigen.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Organisationsreglement ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung Rüşchlikon.

² Dieses Organisationsreglement bestimmt die innere Organisation der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Das Präsidium wird durch die Stimmberechtigten an der Urne bestimmt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 4 Wahl

¹ Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne.

² Die Amtsdauer der Mitglieder fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen.

Art. 5 Fachkunde

Die Rechnungsprüfungskommission ist eine Milizbehörde und in erster Linie ein politisches Prüforgan. Es gibt deshalb keine weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen als die Wählbarkeit als Stimmberechtigte, insbesondere bestehen keine fachlichen Anforderungen.

Art. 6 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unterstehen den kantonalen Regeln über die Unvereinbarkeit.

² Unvereinbar sind Funktionen, die in einem unmittelbaren Aufsichts- oder Unterordnungsverhältnis zueinanderstehen. Die Funktion als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission schliesst jedes weitere politische Amt und jede Anstellung in der beaufsichtigten Gemeinde aus. Der Grundsatz ist, dass niemand seine eigene Tätigkeit beaufsichtigen darf.

³ Ehe, Partnerschaft oder Verwandtschaft zwischen Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und Mitgliedern anderer Behörden oder der Verwaltung sind nicht unvereinbar, können aber je nach Situation einen Ausstandsgrund bewirken.

Art. 7 Stellung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist neben dem Gemeinderat, der Schulpflege und der Baukommission eine selbständige und unabhängige Behörde. Sie ist in erster Linie den Einwohnenden gegenüber verantwortlich.

² Bei der Prüftätigkeit ist die Rechnungsprüfungskommission unabhängig. Kein anderes Organ erteilt ihr Weisung. Es besteht weder ein Über- noch ein Unterordnungsverhältnis zwischen der Rechnungsprüfungskommission und dem Gemeinderat. Die Rechnungsprüfungskommission kann weder gegenüber Behörden und Kommissionen noch gegenüber der Gemeindeverwaltung Anordnungen treffen.

2. Organisation

Art. 8 Aktuariat

Das Aktuariat und die Stellvertretung werden durch die Rechnungsprüfungskommission bei der Konstituierung bestimmt.

Art. 9 Entschädigung

Den Mitgliedern steht eine Entschädigung zu. Die Entschädigung richtet sich nach der «Verordnung Behördenentschädigung» der Gemeinde Rüschlikon.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist das finanzpolitische Kontrollorgan. Sie berät und unterstützt mit ihrer Prüftätigkeit die Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung bei den Beschlüssen, die direkte finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben.
- ² Sie prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde in ihrer Zuständigkeit nach finanzpolitischen Gesichtspunkten (finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle Angemessenheit) und stellt dazu einen Antrag an die Stimmberechtigten.
- ³ In erster Linie beurteilt sie das Budget und die Jahresrechnung, dazu alle weiteren Geschäfte, die finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben können.

Art. 11 Sachliche Zuständigkeit

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist sachlich zuständig, wenn ein Beschluss in die Kompetenz der Legislative fällt, d.h. wenn ein Antrag an die Gemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten an der Urne besteht.
- ² Dabei prüft die Rechnungsprüfungskommission nur Geschäfte, welche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde haben. Das schliesst neben dem Budget, der Jahresrechnung und den Verpflichtungskrediten auch Verträge, Reglemente oder Gemeindeordnungsrevisionen ein.
- ³ Bei Gemeindeerlassen und Gemeindeordnungsrevisionen prüft die Rechnungsprüfungskommission nur, wenn direkte finanzielle Folgen für den Gemeindehaushalt entstehen. Sie prüft nicht, wenn Grundsätze formuliert werden, aus denen Massnahmen und Anträge entstehen, die nach den normalen kreditrechtlichen Kompetenzen jeweils für sich beschlossen werden müssen.
- ⁴ Geschäfte, die in der Kompetenz der Exekutive liegen, d.h. durch den Gemeinderat oder andere Behörden beschlossen werden, beurteilt die Rechnungsprüfungskommission nicht.

Art. 12 Räumlich organisatorische Zuständigkeit

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird für die politische Gemeinde gewählt, ist aber auch für gebietsgleiche Schulgemeinden zuständig.
- ² Auch die Haushalte der Zweckverbände werden von einer Rechnungsprüfungskommission geprüft. Sei es durch eine Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde (abwechselnd in einem vorgegebenen Turnus oder einfach einer Gemeinde, die dafür benannt ist, meist die Sitzgemeinde) oder von einer verbandseigenen Rechnungsprüfungskommission, in die die Gemeinde Mitglieder der eigenen Rechnungsprüfungskommission entsenden.

4. Rechte und Pflichten

Art. 13 Mitwirkungspflicht

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission als Behörde, wie auch die Mitglieder im Einzelnen, sind verpflichtet ihre gesetzlichen Aufgaben tatsächlich zu erfüllen. Diese Pflicht schliesst sowohl die Teilnahme an den Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission wie auch an den Abstimmungen ein. Das Wesen der Kollegialbehörde ist die Information und Debatte über die anstehenden Geschäfte. Die Teilnahme daran ist

eine Amtspflicht, der sich die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission mit der Annahme der Wahl unterworfen haben. Für die Rechnungsprüfungskommission gilt der Amtszwang.

² Die Teilnahmepflicht gilt nicht absolut, es ist möglich, sich aus wichtigen Gründen von einer Sitzung der Rechnungsprüfungskommission entschuldigen zu lassen.

Art. 14 Zugang zu Informationen

¹ Die Behörden, Ausschüsse und Kommissionen sind im Dienst der Prüfungstätigkeit der Rechnungsprüfungskommission zur Mitwirkung verpflichtet. Die Rechnungsprüfungskommission kann gegenüber dem Gemeinderat die Herausgabe der für die Prüfung notwendigen Unterlagen verlangen bzw., nach Absprache mit dem Gemeinderat, die erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann nicht uneingeschränkt prüfen. Ihr Auskunftsbegehren hat sich an ihrer Aufgabenstellung auszurichten:

a) Die Prüfungshandlungen sind auf die finanziellen Aspekte beschränkt.

b) Ihr Auskunftsanspruch umfasst nur, was für ihre Prüfung erforderlich ist. Die Verhältnismässigkeit ist zu berücksichtigen.

c) Grundsätzlich besteht der Auskunftsanspruch nur gegenüber der Exekutive («von Behörde zu Behörde»).

d) Bei der finanztechnischen Prüfung kann Auskunft nach Absprache zwischen den Behörden, auch direkt von der Verwaltung verlangt werden.

³ Zweckdienlich sind alle Unterlagen, die der Rechnungsprüfungskommission eine umfassende Beurteilung der finanziellen Fragestellungen erlauben. In der Regel beschränken sich die Informationen auf die reinen Finanzunterlagen. Es kann aber sinnvoll sein, der Rechnungsprüfungskommission alle Unterlagen zugänglich zu machen, die die antragstellende Behörde zur Verfügung hatte. Die Rechnungsprüfungskommission kann sich so ein umfassenderes Bild über die verschiedenen Aspekte des Geschäfts machen und die Teile, die sie prüfen muss, leichter in einen Gesamtzusammenhang einordnen. Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt, welche Informationen für die finanzielle Prüfung wesentlich sind.

Art. 15 Antragsrecht

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann nicht selbständig Geschäfte vor die Gemeindeversammlung oder an die Urne bringen. Sie wird nur tätig, wenn ein Antrag vorliegt. Ihr Antragsrecht knüpft an den von ihr zu prüfenden Antrag des Gemeinderats an, ein sogenanntes akzessorisches Antragsrecht. Die Rechnungsprüfungskommission äussert sich zu den finanziellen Aspekten eines solchen Antrags.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann der Gemeindeversammlung die Zustimmung (bzw. Genehmigung), die Rückweisung oder die Ablehnung (bzw. Nichtgenehmigung) eines Geschäfts beantragen. Ausserdem kann sie Änderungsanträge einbringen, ihre Zustimmung zu einem Antrag allerdings nicht von der Annahme solcher Änderungen abhängig machen.

³ Die Anträge der Rechnungsprüfungskommission müssen den Stimmberechtigten zusammen mit den übrigen Unterlagen zum Geschäft vorgängig zur Kenntnis gebracht werden.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann als Behörde an der Gemeindeversammlung in der Regel keine neuen Anträge einbringen, weil dies eine Diskussion und Beschlussfassung innerhalb der Rechnungsprüfungskommission voraussetzt. Fehlt der Antrag der Rechnungsprüfungskommission, kann die Gemeindeversammlung das Geschäft zurückweisen.

5. Geschäftsführung

Art. 16 Sitzungen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt jährlich den Terminplan für die ordentlichen Sitzungen.

² Die Sitzungen werden durch das Präsidium geleitet. In dessen Abwesenheit führt das Vizepräsidium die Sitzung.

³ Ausserordentliche Sitzungen finden auf Anordnung des Präsidiums oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder statt.

Art. 17 Traktandenliste und Einladung

- ¹ Das Aktuariat erstellt im Auftrag des Präsidiums eine Traktandenliste, welche den Mitgliedern schriftlich, in der Regel fünf Tage vor der Sitzung, zugestellt wird.
- ² Die Einladung soll, soweit möglich, die genaue Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte enthalten.
- ³ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur dann diskutiert und Beschluss gefasst werden, wenn einwandfreie und ausreichende Grundlagen vorliegen und die Dringlichkeit vom Präsidium anerkannt wird.

Art. 18 Aktenauflage

- ¹ Die Akten liegen nach Zustellung der Traktandenliste, soweit sie nicht elektronisch zugestellt werden, in abgeschlossenen Aktenschränken im Gemeindehaus zur Einsicht auf.
- ² An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedem Mitglied die Aktenlage bekannt ist.

Art. 19 Teilnahmepflicht

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus zwingenden Gründen verhindert ist, hat dies so rasch als möglich dem Präsidium mitzuteilen.
- ² Die Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission sind nicht öffentlich.
- ³ Über die Teilnahme von Mitgliedern anderer Behörden oder von Sachverständigen entscheidet die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 20 Beschluss-Prinzip

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, beziehungsweise mindestens drei Mitglieder, anwesend ist.

Art. 21 Geschäftsbehandlung

Die Geschäfte werden in der Regel in Form eines ausformulierten Antrags vom Aktuariat vorbereitet.

Art. 22 Abstimmung

- ¹ Jedes an der Sitzung anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ² Es wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Das Präsidium stimmt mit.
- ³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat (Stichentscheid).
- ⁴ Abwesende Mitglieder können nicht abstimmen. Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nur für Zirkularbeschlüsse zulässig.
- ⁵ Wiedererwägungsanträge sind zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist.

Art. 23 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

- ¹ Beschlüsse und Verfügungen dringlicher Natur können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidium oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.
- ² Über die Art der Entscheidungsfindung entscheidet das Präsidium.
- ³ Die Anwendung des Zirkularwegs kann durch ein Mitglied abgelehnt werden. In diesem Fall ist das Geschäft auf dem ordentlichen Weg zu erledigen.
- ⁴ Die Entscheide auf dem Zirkularweg haben einstimmig zu erfolgen.
- ⁵ Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung abzunehmen.

Art. 24 Ausstandspflicht

- ¹ Der Ausstand von Mitgliedern sowie weiteren an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmenden Personen, die in der Sache persönlich befangen erscheinen, richtet sich nach § 5a des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- ² Muss eine Sitzungsteilnehmerin bzw. ein Sitzungsteilnehmer in den Ausstand treten, so hat sie bzw. er das Sitzungszimmer zu verlassen. Das gilt auch für die vorgängige Prüfung und die Beratung.

³ Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.

Art. 25 Protokollführung

¹ Das Aktuariat führt das Protokoll über die Geschäfte.

² Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine vom Entscheid abweichende Auffassung im Protokoll festgehalten wird.

³ Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt. Dieses liegt spätestens bis zur nächsten Sitzung zur Protokollabnahme vor.

⁴ Einwendungen gegen das Protokoll sind bei der Protokollabnahme einzubringen.

Art. 26 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie alle an den Sitzungen und der Geschäftsbehandlung teilnehmenden Personen unterstehen der Schweigepflicht nach § 8 des Gemeindegesetzes.

² Informationen, die die Mitglieder durch ihre Tätigkeit erhalten, dürfen sie nicht ausserhalb der Rechnungsprüfungskommission weitertragen. Ausgenommen ist, was zur Diskussion in der Gemeindeversammlung verwendet wird, sofern die Rechnungsprüfungskommission diese Informationen nicht ausdrücklich vertraulich zu behandeln hat.

Art. 27 Kollegialitätsprinzip

¹ Alle Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Sie dürfen gegenüber Dritten nur diesen und nicht ihre persönliche Meinung vertreten.

² Gegenseitige Information und die gemeinsame Diskussion über die zu treffenden Beschlüsse sind ein Wesensmerkmal des Kollegialitätsprinzips. Da alle Mitglieder gleichrangig sind, müssen auch alle in gleicher Weise Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen.

³ Abweichende Meinungen öffentlich zu äussern, verstösst gegen das Kollegialitätsprinzip. Das schliesst die öffentliche Abstimmung in der Gemeindeversammlung mit ein, ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission kann nicht die Rolle des «einfachen Bürgers» einnehmen, um eine Minderheitsmeinung zu vertreten. Die Mitgliedschaft in der Kollegialbehörde schränkt hier, nach der Beratung und Abstimmung innerhalb der Behörde, die freie Meinungsäusserung ein.

Art. 28 Unterschriftsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Entscheide sind vom Präsidium und dem Aktuariat zu unterzeichnen.

² Die Korrespondenz wird durch das Präsidium und das Aktuariat unterzeichnet.

³ Das Aktuariat ist befugt, Schriftstücke als Folge von ergangenen Entscheiden allein zu unterzeichnen.

⁴ Im Verhinderungsfall zeichnen deren Stellvertretende.

Art. 29 Aktenaufbewahrung

Die Akten werden beim Aktuariat aufbewahrt und später ins allgemeine Gemeindearchiv überführt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 30 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde durch die Rechnungsprüfungskommission am 6. April 2023 genehmigt und tritt rückwirkend ab 1. Juli 2022 in Kraft.

Rechnungsprüfungskommission Rüschtikon

Bernhard Schneider
Präsident

Gian Andrea Semadeni
Aktuar